

Dekret für die Referendumsabstimmung vom 30. Juni 2019

Der Kantonale Kirchenvorstand,
in Anwendung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes
der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 21. September 2001,
beschliesst:

1. Am 30. Juni 2019 und im Rahmen der Bestimmungen der einzelnen Kirchgemeinden zu den Vortagen findet in allen Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schwyz eine Referendumsabstimmung über den vom Kantonskirchenrat am 25. Mai 2018 beschlossenen Beitritt der Römisch-katholischen Kantonalkirche zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) statt.
2. Das Sekretariat der Kantonalkirche stellt den Kirchgemeinden alle zur Durchführung dieser Abstimmung erforderlichen Drucksachen (Abstimmungsvorlage, Stimmzettel, Protokolle sowie Zustellungs- und Stimmkuverts für die briefliche Stimmabgabe) rechtzeitig zu.
3. Die Kirchgemeinderäte sorgen dafür, dass den Stimmberechtigten die Vorlage mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt wird (§ 12 Abs. 2 WAG). Sie ist jedem Stimmberechtigten einzeln zuzustellen.
4. Stimmberechtigt ist jeder römisch-katholische Schweizerbürger und jede römisch-katholische Schweizerbürgerin, die im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat, nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht ausdrücklich den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit schriftlich erklärt hat sowie nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
Der Kirchenrat stellt jeder im Stimmregister eingetragenen stimmberechtigten Person zusammen mit den Abstimmungsunterlagen, den später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, einen Stimmrechtsausweis zu.
Das Verfahren über die Stimmabgabe richtet sich nach dem Wahl- und Abstimmungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 21. September 2001. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur Stimmabgabe benötigten Unterlagen.
5. Die Kirchgemeinderäte künden Ort und Zeit der Abstimmung in ortsüblicher Weise an (§ 11 Abs. 2 WAG).
6. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort nach erfolgter Auszählung per E-Mail (sekretariat@sz.kath.ch), Telefax (055 415 50 53) oder mindestens telefonisch (055 415 50 56) zu Händen des Sekretariates der Kantonalkirche mitzuteilen.
7. Über das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Abstimmung dem Sekretariat der Kantonalkirche, Postfach 323, 8807 Freienbach, einzusenden.
Die gebrauchten Kuverts (ohne Rücksendekuverts), Stimmzettel und Stimmrechtsausweise sind geordnet, von den Protokollen gesondert verpackt und durch Aufschrift gekennzeichnet an das Sekretariat der Kantonalkirche zu senden.
8. Das Sekretariat der Kantonalkirche stellt die Ergebnisse der Abstimmung kirchgemeindeweise zusammen und veröffentlicht sie im Amtsblatt. Es leitet die Abstimmungsprotokolle dem Kantonalen Kirchenvorstand weiter. Stimmrechtsausweise und Stimmzettel müssen bis nach erfolgter Erhaltung der Abstimmungsergebnisse aufbewahrt werden. Nachher sind sie zu vernichten.
9. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Kirchgemeinderäten überdies in besonderen Abzügen zugestellt.

Einsiedeln, 26. April 2019

Für den Kantonalen Kirchenvorstand:

Werner Inderbitzin, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär